

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 13. Jänner 1972

5. Stück

- 10.** Verordnung: Änderung der Verordnung über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer
- 11.** Verordnung: Anordnung statistischer Erhebungen im Bereiche des Groß- und Einzelhandels sowie des Beherbergungs- und Gaststättenwesens einschließlich der Campingplätze
- 12.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der Wolfgangsee Straße im Bereich der Gemeinde St. Gilgen
- 13.** Kundmachung: Niederländische amtliche Gewährzeichen für Käse
- 14.** Kundmachung: Spanisches Gewährzeichen

10. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 21. Dezember 1971, mit der die Verordnung über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 342/1967, geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1965, BGBl. Nr. 244, über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 2. Oktober 1967, BGBl. Nr. 342, über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer wird wie folgt geändert:

Im Artikel I haben

a) der Abschnitt C „Höhere Lehranstalt für Flugtechnik“ zu lauten:

„C. HÖHERE LEHRANSTALT FÜR FLUGTECHNIK

Lehrverpflichtungsgruppe I

1. Betriebslaboratorium
2. Dampferzeuger und Strömungsmaschinen für Flüssigkeiten
3. Elektrotechnik und elektrische Meßtechnik
4. Elektrotechnisches Laboratorium
5. Elektrotechnik, Nachrichtentechnik und Elektronik
6. Flugbetrieb
7. Flugtechnisches Laboratorium
8. Gasturbinen und Strahltriebwerke mit Konstruktionsübungen
9. Grundlagen der Navigation und Flugmeßtechnik

10. Kolbenflugtriebwerke mit Konstruktionsübungen
11. Luftfahrzeugbau
12. Navigation und Flugmeßtechnik
13. Rechentechnik
14. Strömungsmaschinen für Gas (Luftstrahltriebwerke) mit Konstruktionsübungen
15. Werkzeugmaschinen

Lehrverpflichtungsgruppe II Flugmeteorologie

Lehrverpflichtungsgruppe III

1. Betriebs- und Rechtskunde mit besonderer Berücksichtigung des Luftrechtes
2. Flugfunktelephonie (unverbindliche Übung)
3. Luftfahrtmedizin, Arbeitshygiene, Unfallverhütung“;

b) der Abschnitt D „Höhere Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe“ zu lauten:

„D. HÖHERE LEHRANSTALT FÜR FREMDENVERKEHRSBERUFE

Lehrverpflichtungsgruppe II

1. Betriebslehre (einschließlich allgemeiner Betriebswirtschaftslehre)
2. Betriebsrechnen
3. Buchhaltung, Bilanz- und Steuerlehre
4. Mathematik (einschließlich Wirtschaftsmathematik)

Lehrverpflichtungsgruppe III

1. Anstands- und Gesundheitslehre
2. Bäderkunde
3. Einführung in die Philosophie und die angewandte Psychologie
4. Fremdenverkehrslehre

5. Fremdenverkehrslehre und Werbung
6. Fremdsprachige Kurzschrift
7. Geographie und Wirtschaftskunde (einschließlich Fremdenverkehrsgeographie)
8. Geschichte und Sozialkunde (einschließlich Kunstgeschichte)
9. Gesundheitslehre
10. Politische Bildung (Arbeitsgemeinschaft)
11. Rechtslehre
12. Schriftverkehr
13. Verkehrslehre
14. Volkswirtschaftslehre
15. Warenkunde und Technologie
16. Werbung

Lehrverpflichtungsgruppe IV
Servierkunde und Servieren

Lehrverpflichtungsgruppe V

1. Ausbildung in Musikinstrumenten, Chorgesang und Orchesterübungen
2. Küchenkunde und Kochen
3. Kulturpflege (Arbeitsgemeinschaft)

Lehrverpflichtungsgruppe VI
Betriebspraktikum“;

c) der Abschnitt G „Handelsakademie, Abiturientenlehrgang an Handelsakademien und Handelsschulen“ zu lauten:

„G. HANDELSAKADEMIE, ABITURIENTENLEHRGANG AN HANDELSAKADEMIEN UND HANDELSSCHULEN

Lehrverpflichtungsgruppe I

1. Datenverarbeitung
2. Planungsmathematik

Lehrverpflichtungsgruppe III

1. Fremdsprachige Stenotypie
2. Warenkundliche Übungen

Lehrverpflichtungsgruppe IV

Stenotypie und Phontypie (Kurzschrift, Maschinschreiben [einschließlich Phontypie], Stenotypie- und Phontypie-Übungen)

Lehrverpflichtungsgruppe V
Kultur- und Lebenskunde“;

d) ist nach dem Abschnitt V „Meisterklasse für Photographie“ anzufügen:

„W. EINJÄHRIGER ABITURIENTENLEHRGANG FÜR DATENVERARBEITUNG UND ORGANISATION

Lehrverpflichtungsgruppe I

1. Betriebliches Rechnungswesen
2. Einführung in die maschinelle Datenverarbeitung

3. Organisation und Praxis der automatisierten Datenverarbeitung
4. Organisationslehre (einschließlich Betriebspsychologie)
5. Planungsmathematik (Operations Research)
6. Programmieren mit Übungen am Computer

Lehrverpflichtungsgruppe II

Betriebswirtschaftliche Grundlagen (Einführung in die Betriebswirtschaftslehre)

X. KURS FÜR PROGRAMMIEREN ELEKTRONISCHER DATENVERARBEITUNGSANLAGEN

Lehrverpflichtungsgruppe I

1. Einführung in die maschinelle Datenverarbeitung
2. Programmieren in einer maschinenorientierten Sprache mit Übungen am Computer
3. Programmieren in einer problemorientierten Sprache mit Übungen am Computer“.

Sinowatz

11. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. Dezember 1971, mit der statistische Erhebungen im Bereiche des Groß- und Einzelhandels sowie des Beherbergungs- und Gaststättenwesens einschließlich der Campingplätze angeordnet werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich der Betriebe des Beherbergungs- und Gaststättenwesens einschließlich der Campingplätze sowie des Groß- und Einzelhandels mit Ausnahme der Apotheken und der gewerbesteuerpflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der gewerbesteuerpflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich der öffentlichen Apotheken durch den Bundesminister für soziale Verwaltung — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat statistische Erhebungen im Bereiche des Groß- und Einzelhandels sowie des Beherbergungs- und Gaststättenwesens einschließlich der Campingplätze durchzuführen.

§ 2. (1) Die Erhebungen im Bereiche des Groß- und Einzelhandels haben sich auf alle Betriebe zu beziehen, die auf Grund einer Ge-

werberechtigung geführt werden und der Sektion Handel der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft angehören, auf Tankstellen, auf öffentliche Apotheken und auf gewerbesteuerpflichtige land- und forstwirtschaftliche Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften.

(2) Die Erhebungen im Bereiche des Beherbergungs- und Gaststättenwesens haben sich auf alle Betriebe zu beziehen, die auf Grund einer Gewerbeberechtigung geführt werden und dem Fachverband „Gast- und Schankbetriebe“ oder dem Fachverband „Beherbergungsbetriebe“ der Sektion Fremdenverkehr der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft angehören, sowie auf alle Campingplätze.

§ 3. Erhebungseinheit, für die eine Meldung zu erstatten ist, ist der Betrieb. Als Betrieb im Sinne dieser Verordnung ist jede örtlich oder in der Kostenrechnung getrennte, mit Groß- oder Einzelhandel, Vermittlung von Waren, Beherbergung von Fremden oder Abgabe von Speisen und Getränken befaßte Einheit anzusehen. Besteht für örtlich getrennte Einheiten (Zweigniederlassungen) keine eigene Kostenrechnung, so gilt die Gesamtheit der in der Kostenrechnung vereinigten örtlichen Einheiten als Betrieb.

§ 4. (1) Bei Handelsbetrieben sind

1. monatlich, beginnend ab dem Berichtsmonat Jänner 1973, zu erheben:

- a) Name, Art und Standort des Betriebes;
- b) Zahl der Beschäftigten insgesamt zum Ende des Berichtsmonates;
- c) Monatsumsatz, gegliedert nach Großhandelsumsatz, Einzelhandelsumsatz, Provisionseinnahmen und sonstigen Umsätzen;
- d) Wareneingang;

2. über das Wirtschaftsjahr 1971 zu erheben:

- a) Name, Art, Betriebseinrichtung und Standort des Betriebes;
- b) Name, Standort und Rechtsform des Unternehmens, dem der Betrieb angehört;
- c) gesetzliche Interessenvertretung;
- d) Zahl der Beschäftigten, gegliedert nach Geschlecht und Stellung im Betrieb, Zahl der ausländischen Arbeitskräfte;
- e) Jahresumsatz, gegliedert nach Großhandelsumsatz, Einzelhandelsumsatz, Provisionseinnahmen, Umsatz aus Reparaturen, Erlösen aus dem Verkauf von gebrauchten Anlagegütern (auch Grundstücken und Gebäuden) und sonstigen Umsätzen;

- f) Betriebsausgaben, gegliedert nach Personalaufwand, Wareneingang an Handelswaren, Wareneingang an Material zur Be- oder Verarbeitung, Bezug von Brenn-, Treibstoffen und elektrischer Energie und sonstigen Betriebsausgaben;
- g) Lagerbestand zu Beginn und am Ende des Berichtsjahres;
- h) im Berichtsjahr durchgeführte Investitionen;
- i) gewöhnliche Absetzung für Abnutzung im Berichtsjahr;
- k) vorzeitige Abschreibungen im Berichtsjahr.

(2) Bei Betrieben des Beherbergungs- und Gaststättenwesens und bei Campingplätzen sind über das Wirtschaftsjahr 1972 zu erheben:

- a) Name, Art, Ausstattung und Standort des Betriebes;
- b) Name, Standort und Rechtsform des Unternehmens, dem der Betrieb angehört;
- c) gesetzliche Interessenvertretung;
- d) Zahl der Beschäftigten, gegliedert nach Geschlecht und Stellung im Betrieb, Zahl der ausländischen Arbeitskräfte;
- e) Jahresumsatz, gegliedert nach Umsatz aus Beherbergung, Umsatz aus Verkauf bzw. Verabreichung von Speisen, Umsatz aus Verkauf bzw. Ausschank von Getränken, Erlösen aus dem Verkauf von gebrauchten Anlagegütern (auch Grundstücken und Gebäuden) und sonstigen Umsätzen;
- f) Betriebsausgaben, gegliedert nach Personalaufwand, Wareneingang, Bezug von Brenn-, Treibstoffen und elektrischer Energie und sonstigen Betriebsausgaben;
- g) Lagerbestand zu Beginn und am Ende des Berichtsjahres;
- h) im Berichtsjahr durchgeführte Investitionen;
- i) gewöhnliche Absetzung für Abnutzung im Berichtsjahr;
- k) vorzeitige Abschreibungen im Berichtsjahr.

(3) Die Erhebungen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 sind in Form von Stichproben, die Erhebungen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 und § 4 Abs. 2 als Vollerhebungen durchzuführen.

§ 5. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die amtlichen Erhebungsbogen einheitlich für das Bundesgebiet aufzulegen und für ihre Zustellung an die Auskunftspflichtigen zu sorgen.

§ 6. Auskunftspflichtig ist der Inhaber oder verantwortliche Leiter des Betriebes oder des Unternehmens, dem der Betrieb angehört. Bei Campingplätzen ist das verantwortliche Aufsichtsorgan, in Ermangelung eines solchen der Inhaber auskunftspflichtig.

§ 7. Die Angaben gemäß § 4 sind vom Auskunftspflichtigen vollständig und wahrheitsgetreu in den Erhebungsbogen einzutragen. Dieser ist im Falle monatlicher Meldungen bis zum 10. des dem jeweiligen Berichtsmonat folgenden Monats, im Falle von Meldungen über das Wirtschaftsjahr bis zum 30. Juni des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres dem Österreichischen Statistischen Zentralamt einzusenden.

Staribacher

Weihs

Häuser

12. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. Dezember 1971 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der Wolfgangsee Straße im Bereich der Gemeinde St. Gilgen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 158 Wolfgangsee Straße wird im Bereich der Gemeinde St. Gilgen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 28,500 (alt) bei der Liegenschaft „Lady Mountbatten“ von der bestehenden Trasse der Wolfgangsee Straße ab, verläuft südlich mehrerer Villen parallel der alten Trasse der Wolfgangsee Straße und mündet bei km 29,200 (alt) in die bestehende Trasse der Wolfgangsee Straße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung und bei der Gemeinde St. Gilgen aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) findet auf dem vorangeführten Straßenteil An-

wendung. Die im Abs. 2 vorgesehene Bauverbotszone beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

13. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 16. Dezember 1971 betreffend niederländische amtliche Gewährzeichen für Käse

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf 17 niederländische amtliche Gewährzeichen für Käse Anwendung findet, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Durch diese Kundmachung verliert die Kundmachung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28. Mai 1968, BGBl. Nr. 206, betreffend zwölf niederländische amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen für Käse ihre Wirksamkeit.

Staribacher

14. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. Dezember 1971 betreffend ein spanisches Gewährzeichen

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf ein spanisches Gewährzeichen für Exportartikel Anwendung findet, das im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegt.

Staribacher